



Institut für Föderalismus

A-6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b
Tel. +43/512/574594 – Fax +43/512/574594-4
E-mail: institut@foederalismus.at
<http://www.foederalismus.at>

30. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2005)

(Kurzfassung)

Der „Besondere Ausschuss des Nationalrates zur Verfassungsreform“ – Aufbereitung oder Endlagerung der Staatsreform?

Dem im Jahr 2003 eingesetzten Österreich-Konvent war es bekanntermaßen nicht gelungen, den Entwurf einer neuen Bundesverfassung auszuarbeiten. Da der vom Konventsvorsitzenden in Eigenregie vorgelegte **Entwurf** in den umstrittenen Punkten (Kompetenzverteilung, Grundrechte sowie Finanzverfassung) keine Lösungen enthielt und zudem sehr **zentralistisch** ausgerichtet war, legten die Länder im Jänner 2005 einen **föderalistischen Gegenentwurf** vor.

Am 28. Jänner 2005 diskutierte das Plenum des Konvents den vom Präsidium vorgelegten Bericht, verabschiedete diesen als **„Bericht des Konvents“** und legte ihn der Bundesregierung vor, die ihn wiederum dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleitete.

Im Nationalrat wurde ein **„Besonderer Ausschuss zur Verfassungsreform“** eingesetzt. Die einzelnen Kapitel des Berichts des Österreich-Konvents sollten in gezählten sieben Sitzungstagen beraten werden. Der Umstand, dass für die besonders umstrittenen Punkte Föderalismus oder Grundrechte nur eine einzige Sitzung vorgesehen wurde, demonstriert deutlich, mit welcher Ernsthaftigkeit dieses Projekt weiterverfolgt werden sollte. Deshalb wurde auch bald klar, dass die geplante Verfassungsreform in der bis Herbst 2006 laufenden Legislaturperiode nicht verwirklicht werden kann. Unklar ist bis

heute, ob die Staatsreform im Ausschuss gleichsam aufbereitet oder endgelagert worden ist.

Das Institut für Föderalismus forderte auf Basis der im Konvent erzielten Konsense eine Umsetzung der Staatsreform in Teilschritten. So könnte die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, die Modernisierung des Wahlrechts, eine Dezentralisierung der Strukturen im Bildungsbereich und eine Verfassungsbereinigung rasch verwirklicht werden. Dieses Szenario ist nach wie vor realistisch, wobei freilich vor übertriebenen Erwartungen gewarnt werden muss. Gerade die Beratungen im Besonderen Ausschuss haben gezeigt, dass im Konvent erzielte Kompromisse auch gerne wieder aufgeschnürt würden, wenn die Gelegenheit gut und die Länder nicht wachsam sind.

Immerhin wurden jedoch zwei Vertreter der Länder eingeladen, an den Beratungen des Ausschusses teilzunehmen, nämlich der oder die jeweilige Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz sowie der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. Herbert Sausgruber.

„2005 – Das Jahr des Bundesrates?“

Das normalerweise ein Schattendasein fristende Gremium Bundesrat erlangte im Berichtsjahr in mehrfacher Hinsicht zu ungewöhnlicher Aufmerksamkeit, wobei einer der maßgeblichen Gründe sehr unrühmlich war:

Wegen inakzeptabler Äußerungen der Bundesräte Gudenus und Kampl zum Dritten Reich und zum Zweiten Weltkrieg stand die **Länderkammer** im **Mittelpunkt** von heftigen **politischen** und **medialen Diskussionen**. Diese führten dazu, einerseits die Existenz des Bundesrates in Frage zu stellen und dessen Abschaffung zu fordern (etwa die Salzburger Landeshauptfrau Mag. Burgstaller) oder andererseits seine Aufwertung zu verlangen (so machte Bundespräsident Dr. Fischer Vorschläge für einen „Bundesrat neu“).

Um zu verhindern, dass der vom Kärntner Landtag entsandte Bundesrat Kampl, das wegen seiner Äußerungen über desertierte Soldaten im Zweiten Weltkrieg massiv kritisiert wurde, nach dem von der Bundesverfassung vorgesehenen Rotationsprinzip im 2. Halbjahr 2005 das Amt des Präsidenten des Bundesrates übernehmen und damit das Ansehen der Länderkammer nachhaltig schädigen würde, musste mit einem klassischen **„Anlassverfassungsgesetz“** die Bundesverfassung dahingehend geändert werden, dass nunmehr der jeweilige Landtag eine Umreihung der von ihm entsandten

Mitglieder, allerdings nur innerhalb der Bundesräte, die der Fraktion des Erstgereihten angehören, vornehmen kann.

In der politischen **Zusammensetzung** des Bundesrates vollzog sich im Berichtsjahr ein **entscheidender Wandel**. Seit den Landtagswahlen im Oktober 2005 in der Steiermark, in Burgenland und in Wien verfügten die seinerzeitigen Regierungsparteien ÖVP und BZÖ nicht mehr über eine Mehrheit im Bundesrat.

Dies führte zwar zu einer gewissen Belebung des Bundesrates, nicht jedoch zu einer Befreiung aus seiner parteipolitischen Umklammerung. Die neue Mehrheit im Bundesrat, nutzte ihre Chance, die Beschlüsse der Regierungsparteien im Nationalrat zu verzögern, was zu einer kurzfristigen Aufmerksamkeit führen mochte, aber der Sache keinen guten Dienst erwies. Eine Alternative wäre gewesen, dass die Bundesräte die Meinung der von ihnen vertretenen Länder zu den Gesetzesvorhaben ihrem Abstimmungsverhalten zugrunde gelegt hätten und nicht jene ihrer Parteikollegen im Nationalrat. Unter solchen Voraussetzungen kann nur eine grundlegende Neubesetzung des Bundesrates zu einer stärkeren Bindung an die Länder führen.

Vom Bundesrat wurden **fünf Einsprüche** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates erhoben. In **sieben** Fällen erteilte der Bundesrat dagegen seine **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG und stimmte damit einer Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung zu.

Verwaltungsreform II

Im Rahmen des Finanzausgleiches 2005-2008 hatten sich die Partner auf die Fortsetzung der Verwaltungsreform geeinigt. Im März 2005 begann der politische Verhandlungsprozess. In diesem Zusammenhang sprach sich der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. Sausgruber für die Schaffung eines „Amtes der Bundesregierung“ aus, das eine Abschlankung der einzelnen Ministerien durch Zusammenführung von gemeinsamen Angelegenheiten wie Personal, Informatik und Rechnungswesen ermöglichen sollte.

Nach mehreren Verhandlungsrunden kam es am 15. November 2005 zum Abschluss einer **politischen Vereinbarung** zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über die **Verwaltungsreform II**. Darin wurden ua Einsparungen bei der Zahl der öffentlich Bediensteten, nämlich 6.240 beim Bund, 5.670 bei den Ländern und 3.757 bei den Gemeinden paktiert. Die spannende Frage, welche Aufgaben- und Strukturreformen hinter diesem Abbau stehen, blieb allerdings im Wesentlichen unbeantwortet.

Ansätze von Reformen im Bildungswesen

Im **Bildungswesen** wurde mit einer Novelle zur Bundesverfassung die bestehende **Zwei-Drittel-Mehrheit** bei den **Schulgesetzen** auf einige wenige, wichtige Bereiche reduziert. Allerdings ist der einfache Gesetzgeber nach wie vor verfassungsrechtlich gehalten, ein differenziertes Schulsystem vorzusehen.

Das Föderalismusinstitut unterstützt die Intention der Novelle, die eine weitere Zementierung des Bildungswesens verhindert und auf der anderen Seite grundlegende Strukturen vor dem Zugriff des einfachen Bundesgesetzgebers sichert. Die Legistik der Novelle ist jedoch schlechthin katastrophal. Insbesondere die Formulierung der Aufgaben der Schule im neuen Art 14 Abs 5a der Bundesverfassung spottet dem Gedanken einer lesbaren und schlanken Verfassung Hohn.

Dessen ungeachtet bleiben gerade im Bildungswesen wichtige Reformprojekte, bei denen es um die Zukunft der regionalen Bildungsverantwortung geht, offen. Ein im Berichtsjahr diskutiertes Reformprojekt ist beispielsweise die Umgestaltung der **Landesschulräte**. Eine föderalistische Lösung kann nur in deren **Integration** in die **Landesverwaltung** bestehen.

Bundeskompentenz für den Jugendschutz?

Offenbar auf Grund zunehmender Alkohol- und Drogenkonsumexzesse bei Jugendlichen gab es 2005 mehrere Vorschläge, die **Jugendschutzbestimmungen** zu **vereinheitlichen**. Es darf dabei allerdings nicht übersehen werden, dass zunehmende Alkohol-exzesse nicht das Resultat unterschiedlicher Regelungen sind. Im Österreich-Konvent hatte noch weitgehender Konsens darüber bestanden, dass der Jugendschutz in der Kompetenz der Länder verbleiben sollte. Notwendige Regelungen und Anpassungen der Schutzbestimmungen könnten durch ein koordiniertes Vorgehen der Länder erfolgen, sodass eine neue Bundeskompetenz nicht notwendig erscheint.

NÖ Handymastensteuer: Steuerautonomie der Länder in Theorie und Praxis

Ein treffendes Beispiel, was von vollmundigen, an die Adresse der Länder gerichteten Appellen, sie mögen Steuerautonomie wahrnehmen, in der Praxis zu halten ist, lieferten die Vorgänge rund um die Niederösterreichische Handymastensteuer: Der Niederösterreichische Landtag hatte – in Ausübung des Steuererfindungsrechts der Länder – das **NÖ Sendeanlagenabgabegesetz** beschlossen, das die Erhebung einer gemeinschaft-

lichen Landesabgabe auf den Betrieb von Sendeanlagen für die Mobilfunkkommunikation vorsah. Die **Handymastensteuer** rief nicht nur heftige Proteste – vor allem der Mobilfunkbetreiber – hervor. Vizekanzler Gorbach versuchte sogar, eine Klage vor dem EuGH anzustrengen. Nach Verhandlungen einigten sich das Land Niederösterreich und die Mobilfunkbetreiber auf eine gemeinsame Nutzung von Sendemasten, worauf der Landtag das Gesetz wieder aufhob.

Finanzieller Föderalismus

Mit 1. Jänner 2005 trat der im Jahr 2004 paktierte **Finanzausgleich 2005-2008** in Kraft. Eine erste Bilanz zeigte, dass die geplanten **Mehreinnahmen** für die Länder und die Sozialversicherungsträger aus der Erhöhung der **Tabaksteuer**, die zur Finanzierung der Krankenanstalten verwendet werden sollten, **nicht erreicht** wurden.

Obwohl die Funktion des Finanzausgleichs darin besteht, eine nicht nur kurzfristige Garantie von Einnahmen für die Gebietskörperschaften zu sein, beabsichtigte der Bund ständig neue **Verschiebungen** im **Finanzausgleichsgefüge** und versuchte, den Ländern neue Aufgaben und die damit verbundenen Kosten zu übertragen (etwa bei den Lehrerkosten oder beim Schutzwasserbau).

Auch bestand die Absicht, die im österreichischen **Stabilitätspakt 2005** vereinbarten **Defizitgrenzen** einseitig **zugunsten des Bundes** zu **ändern**. Es zeichnet sich ohnehin ab, dass die Länder die im Stabilitätspakt 2005 zugesagten Überschüsse nur durch eine strenge Haushaltsdisziplin erreichen können und vor großen Herausforderungen und argen Budgetproblemen stehen werden.

Die Pläne des Bundes, den öffentlichen **Personannah-** und **Regionalverkehr** den Ländern zu überlassen, können im Grundsatz als sinnvolle Regionalisierung betrachtet werden. Ohne die Bereitstellung der notwendigen Mittel kommt es jedoch zu einer bloßen Kostenüberwälzungen, die den finanziellen Spielraum der Länder weiter einengen.

Verfassungsrecht bei Bund und Ländern

Es dürfte weltweit einzigartig sein, dass eine Verfassung, wie in Österreich das Bundes-Verfassungsgesetz im Jahr 2005, in einem einzigen Jahr gleich sechsmal geändert wird. Dazu kommen noch das BVG über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa und 30 Verfassungsbestimmungen in sieben einfachen Bundesgesetzen. Die

Verfassung verliert dadurch ihre Funktion, die Grundordnung des Staates zu sein. Inhaltlich ist die „Schulverfassungsnovelle“ zu der Einschränkung des Erfordernisses einer Zwei-Drittel-Mehrheit für Schulgesetze zu erwähnen. Auf die katastrophale Legistik dieser Novelle wurde bereits hingewiesen. Wenn diese Verfassungskultur beibehalten wird, macht eine Verfassungsbereinigung, wie sie als Reformprojekt einer Großen Koalition angedacht wird, keinen Sinn.

Im Bereich des **Landesverfassungsrechts** sind die Änderungen der Landesverfassungen im **Burgenland** (Herabsetzung des Wahlalters), in **Kärnten** (ua Aufnahme der gentechnikfreien Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen als Staatszielbestimmung in die Verfassung), in **Salzburg** (Umstellung des Landesgesetzblattes von der Papierform auf die elektronische Verfügbarkeit) und in der **Steiermark** (Änderung der Bestimmungen über die Ausübung der Volksrechte) zu erwähnen.

Gesetzgebung des Bundes – Einbindung der Länder

Das **Begutachtungsverfahren** von Gesetzen ist nach wie vor durch unzureichende oder fehlende Kostenschätzungen, unangemessen kurze Begutachtungsfristen und einer geringen Berücksichtigung der Stellungnahmen der begutachtenden Stellen geprägt.

Zu **elf Rechtsetzungsvorhaben** des **Bundes** (zB zum Entwurf des Umgebungslärmgesetzes oder zum Fremdenrechtspaket 2005) **lösten** die **Länder** wegen der befürchteten Kostenfolgen den **Konsultationsmechanismus aus** und verlangten die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium, das allerdings vom Bund nicht einberufen wurde. Der Österreichische **Städtebund** löste in **vier** Fällen bei **Gesetzesvorhaben** des **Bundes**, die Landesgruppe Salzburg des Städtebundes zu einem **Verordnungsentwurf** des Landes **Salzburg** den Konsultationsmechanismus aus. Zu **keinem Vorhaben der Länder** wurden vom **Bund Verhandlungen** in einem Konsultationsgremium **verlangt**.

Einspruchs- und Zustimmungspflicht der Bundesregierung

Die Landtage übermittelten der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art 98 Abs 2 und Art 97 B-VG insgesamt **313 Gesetzesbeschlüsse**, zu denen die **Bundesregierung keinen Einspruch** erhob. Die Bundesregierung stimmt in 309 Fällen der Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse der Landtage ausdrücklich zu und ließ in vier Fällen die achtwöchige Frist ungenützt verstreichen.

Die Beseitigung des unzeitgemäßen Einspruchsrechtes des Bundes, das nur dazu führt, dass einige hundert Gesetzesbeschlüsse aus den Ländern nach Wien geschickt werden, sollte ein Punkt einer künftigen Verfassungsreform sein, da auch im Österreich-Konvent darüber Konsens erzielt werden konnte.

Von der Bundesregierung wurde die Zustimmung zur **Mitwirkung** von **Bundesorganen** an der **Vollziehung** von **Landesgesetzen nicht verweigert** und zu 42 Landesgesetzen wurde die Zustimmung erteilt. Die Länder sehen die Mitwirkung von Bundesorganen (überwiegend der Bundespolizei) ohnedies nur in unumgänglichen Fällen vor.

Anfechtung von Gesetzen – Rechtsprechung der Höchstgerichte

Es gab **keine Anfechtung** von **Bundesgesetzen** durch die Länder bzw. von **Landesgesetzen** durch den Bund. Von den unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder wurden beim Verfassungsgerichtshof acht Bundesgesetze (ua das Apothekengesetz und das Bundesbetreuungsgesetz) und vier Verordnungen angefochten.

Mehrere **Erkenntnisse** des **Verfassungsgerichtshofes** enthielten Aussagen zum bundesstaatlichen **Berücksichtigungsgebot**, wobei der Gerichtshof wiederum Länderinteressen nachrangig gegenüber Bundesinteressen reihte. Die Judikatur zu finanzverfassungsrechtlichen und finanzausgleichsrechtlichen Fragen zeigte in aller Deutlichkeit die **Bundeslastigkeit** des österreichischen **Finanzsystems** auf.

Funktionierender kooperativer Föderalismus

Im Berichtsjahr traten mehrere im Jahr 2004 unterzeichnete **Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG (zB jene über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens oder jene über Sozialbetreuungsberufe) in Kraft. Vom Bund wurde mit den Ländern **Salzburg** und **Wien** eine Vereinbarung über die Sicherstellung der **Patientenrechte** abgeschlossen.

Der Abschluss von Vereinbarungen und die geführten Vertragsverhandlungen zeigen die Bedeutung dieses Kooperationsinstruments, wenngleich kritisch angemerkt werden muss, dass das schleppende Ratifizierungsverfahren in den Ländern weitere Zentralisierungen begünstigen könnte und die Effizienz dieses Rechtsinstruments gefährdet.

Die bestehenden **Kooperationseinrichtungen**, wie zB die Verbindungsstelle der Bundesländer, die Österreichische Raumordnungskonferenz, das Österreichische Institut für Bautechnik oder die Planungsgemeinschaft Ost entfalteten zahlreiche

Aktivitäten, wobei als Schwerpunkte die EU-Regionalpolitik, die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften oder Verkehrsprojekte zu erwähnen sind.

Europäische Union – Schwerpunkte im Jahr 2005

Vorläufiges Scheitern der Verfassung für Europa

Dem am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichneten **Vertrag über eine Verfassung für Europa** stimmte das Europäische Parlament im Jänner 2005 mit großer Mehrheit zu. Der begonnene **Ratifikationsprozess** in den Mitgliedstaaten erfuhr durch die Ablehnung des Vertragswerkes in Volksabstimmungen in Frankreich (am 29. Mai) und in den Niederlanden (am 2. Juni 2005) einen schweren Rückschlag. Mehrere andere Mitgliedstaaten verschoben Ratifikationen oder bereits geplante Referenden auf unbestimmte Zeit.

Ohne Probleme ging die **Ratifizierung** des Vertrages in **Österreich** über die Bühne, wo eine Volksabstimmung nicht für notwendig erachtet wurde und der Nationalrat und der Bundesrat dem Vertrag mit großer Mehrheit zustimmten.

Die Zukunft der Europäischen Verfassung ist weiterhin ungewiss. Bedauerlich ist, dass dadurch das darin vorgesehene Verfahren der Subsidiaritätskontrolle und die Klagerechte der nationalen Parlamente und des Ausschusses der Regionen gegen Verstöße von Rechtsakten der EU gegen das Subsidiaritätsprinzip nicht in Kraft gesetzt werden können.

Mitwirkung der Länder in der Europäischen Union

Das **Länderbeteiligungsverfahren** in EU-Angelegenheiten gegenüber der **Bundesregierung** gemäß Art 23d B-VG funktionierte zufriedenstellend. Es wurde **drei einheitliche Stellungnahmen**, die zu einer Bindungsverpflichtung des Bundes führen, abgegeben. Der Bund hielt sich daran und vertrat auch sonst die Interessen der österreichischen Länder gegenüber den Organen der Europäischen Union.

Der **Ausschuss der Regionen** (AdR) stellt die einzige Möglichkeit der Regionen dar, sich **direkt** in den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess der EU einzubringen.

Die strukturelle Schwäche des AdR besteht in der rechtlichen Unverbindlichkeit seiner Stellungnahmen. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Scheitern des Europäischen Verfassungsvertrags besonders zu bedauern, da dieser dem AdR das Recht eingeräumt hätte, beim EuGH wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip Klage zu führen.

Erfreulich ist, dass der AdR dessen ungeachtet ein informelles Netzwerk zur Subsidiaritätskontrolle aufgebaut hat, das darauf abzielt, in Zusammenarbeit mit den regionalen Parlamenten geplante Rechtsakte der EU einer Kontrolle auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu unterwerfen. In Österreich hat sich 2005 der Vorarlberger Landtag an diesem Testlauf beteiligt.

Durchsetzung von Länderanliegen in der Europäischen Union – durchwachsene Bilanz

Naturgemäß ist es schwierig, die spezifischen Anliegen der Länder in einem Europa mit 25 Mitgliedstaaten durchzusetzen. Darüber können auch noch so gut funktionierende Beteiligungsverfahren nicht hinwegtäuschen. Die Bilanz ist daher dementsprechend durchwachsen, wie an zwei Beispielen gezeigt wird:

Nach einem mehrjährigen Verhandlungsprozess konnte im EU-Verkehrsministerrat Einigung über die neue **EU-Wegekostenrichtlinie** (Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge – Eurovignette) erzielt werden. Die von Österreich geforderte Berücksichtigung externer Kosten ist nicht vorgesehen. Immerhin wird die Kommission jedoch verpflichtet, ein allgemeingültiges, transparentes und nachvollziehbares Modell zur Bewertung der externen Kosten vorzulegen, der bis 2011 in einen Gesetzesvorschlag der Kommission einfließen soll.

Zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine **Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt** verlangten die österreichischen Länder in einer einheitlichen Stellungnahme die Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Daseinsvorsorge) wegen der erwarteten massiven Auswirkungen etwa bei Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, Bildung, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Auch die Forderung der EU zur **Öffnung der Wassermärkte** wurde abgelehnt. Den Länderanliegen wurde in der im Jahre 2006 beschlossenen Dienstleistungsrichtlinie im Wesentlichen entsprochen.

Umsetzung von EU-Richtlinien – kein föderales Strukturproblem

Mit Stichtag 1. Dezember 2005 hatte Österreich von den 1.635 umzusetzenden Richtlinien 24 Richtlinien nicht umgesetzt und lag damit in einem Ranking der 25 EU-Staaten an der 16. Stelle, somit im Mittelfeld. Keine einzige der nicht umgesetzten Richtlinien fiel in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder, jedoch waren immerhin 11 Richtlinien allein vom Bund umzusetzen.

Mit Stand 5. September 2005 waren gegen die Republik Österreich insgesamt 62 **Vertragsverletzungsverfahren** bei der Kommission anhängig, von denen teilweise auch die Länder betroffen waren.

Urteile des EuGH – Länder nur selten für Verurteilungen verantwortlich

Wegen Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht ergingen in **zehn** Verfahren **Urteile** des Europäischen Gerichtshofes. In sechs Fällen lag das Verschulden ausschließlich auf der Seite des Bundes, in zwei Fälle handelte es sich um fehlende Richtlinienumsetzungen auf Seite des Bundes und der Länder, ein Fall betraf eine fehlende Richtlinienumsetzung ausschließlich auf Seiten der Länder, ein weiterer eine in mittelbarer Bundesverwaltung erlassene Verordnung (siehe dazu den nachstehenden Absatz). Ein weiterer Fall bezog sich auf eine Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch eine Gemeinde.

Einen Rückschlag für die österreichische Verkehrspolitik bedeutete das **Urteil** des EuGH, mit dem das vom Landeshauptmann von Tirol in mittelbarer Bundesverwaltung erlassene **sektorale Fahrverbot** auf der **Inntalautobahn** A 12, als im Widerspruch zur Freiheit des Warenverkehrs stehend, **aufgehoben** wurde. Der EuGH schließt jedoch die Zulässigkeit eines sektoralen Fahrverbots nicht von vornherein aus. Er verlangt jedoch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eine strenge Alternativenprüfung und Folgenabschätzung.

Ein ähnliches Bild zeigen die beim EuGH anhängigen 12 Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, von denen sieben ausschließlich den Bund, zwei den Bund und die Länder und drei nur die Länder betrafen.

Grenzüberschreitende Aktivitäten der Länder im Europa der Regionen

Einen Themenschwerpunkt in den grenzüberschreitenden Aktivitäten der Länder bildeten die Abwicklung von Projekten in den **Strukturfondsprogrammen der EU** (zB INTERREG IIIA), durch die auch durch den Einsatz von nationalen Mitteln ein beträchtliches Investitionsvolumen ausgelöst wurde.

Die grenzüberschreitenden **Arbeitsgemeinschaften** (Arge Alp, Arge Alpen Adria, Arge Donauländer) arbeiteten an zahlreichen Projekten in den verschiedenen Bereichen und setzten interne Strukturreformen um.

Die Internationale **Bodenseekonferenz** und andere bestehende Organisationen in der Bodenseeregion widmeten sich spezifischen Problemen und Themen, wie etwa der Fischerei, der Schifffahrt oder Verkehrs- und Umweltfragen in dieser Region.

Die Tätigkeit der **Europaregionen** (Euregios), in denen lokale Gebietskörperschaften grenzüberschreitend tätig sind, zeigt, dass bürgernahes und effektives Zusammenwirken in Europa sehr gut funktioniert.

Innsbruck, am 11. Dezember 2006

Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger

Institutsdirektor